

Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister

15. Änderungssatzung

zur Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Bielefeld vom 19. Dezember 1997

vom . Dezember 2016

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569), des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 - LAbfG (GV. NW. S. 250/SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) sowie der §§ 4, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (SGV. NRW 610/GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 8. Dezember 2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Bielefeld vom 19. Dezember 1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Dezember 2015, wird wie folgt geändert:

1.§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) „Die Benutzungsgebühren werden nach der Anzahl und Größe der Abfallbehälter und nach der Häufigkeit der Abfahren berechnet.

Schreibt die Stadt Bielefeld für ein Grundstück die Verwendung von ausgegebenen Abfallsäcken (§ 8 Abs. 5 / § 12 Abs. 5 der Satzung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in der Stadt Bielefeld = AES) anstatt von Abfallbehältern vor, gelten analog die Benutzungsgebühren der nachfolgenden Absätze (2) bis (6) für die von der Stadt ausgegebenen Abfallsäcke entsprechend dem für das Grundstück ermittelten Abfallvolumen (§ 9 AES).

Ist die Nutzung eines zentralen Abfallsammelplatzes festgelegt (§ 8 Abs. 6 AES), werden Benutzungsgebühren für den auf dem angeschlossenen Grundstück bzw. der zugrunde liegenden wirtschaftlichen Einheit anfallenden Abfall nach dem ermittelten Abfallvolumen (§ 9 AES) analog der nach den nachfolgenden Absätzen (2) und (3) anzusetzenden Behältergrößen berechnet.“

2.

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gebühren für die Restmüllbehälter betragen pro Monat bei wöchentlich einmaliger Abfuhr

a)	für einen 120 L Großraumbehälter mit einem 60 L Einsatz	10,06 €
b)	für einen 120 L Großraumbehälter	20,12 €
c)	für einen 240 L Großraumbehälter	40,24 €
d)	für einen 660 L Großraumbehälter	110,66 €
e)	für einen 1.100 L Großraumbehälter im Privateigentum	180,31 €
f)	für einen 1.100 L Großraumbehälter im städtischen Eigentum	184,44 €
g)	für einen 2.500 L Großraumbehälter	419,17 €
h)	für einen 5.000 L Großraumbehälter	838,34 €“

3.

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gebühren für die Restmüllbehälter betragen pro Monat bei 14-täglicher Abfuhr

a)	für einen 120 L Großraumbehälter mit einem 60 L Einsatz	5,03 €
b)	für einen 120 L Großraumbehälter	10,06 €
c)	für einen 240 L Großraumbehälter	20,12 €
d)	für einen 660 L Großraumbehälter	55,33 €
e)	für einen 1.100 L Großraumbehälter im Privateigentum	88,08 €
f)	für einen 1.100 L Großraumbehälter im städtischen Eigentum	92,22 €
g)	für einen 2.500 L Großraumbehälter	209,59 €
h)	für einen 5.000 L Großraumbehälter	419,17 €“

4.

§ 2 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Gebühren für Papiertonnen (zur getrennten Sammlung von Papier und Pappe aus Haushaltungen) betragen pro Monat bei wöchentlich einmaliger Abfuhr

a)	für einen 660 L Großraumbehälter	15,65 €
b)	für einen 1.100 L Großraumbehälter	17,89 €“

5.

§ 2 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die Gebühren setzen sich bei Verwendung von Absetz- und Pressmulden für Restmüll aus Transport-, Entsorgungskosten- und Gestellungskosten zusammen

a)	Die Transportkosten betragen je Entleerung	86,17 €
b)	Die Entsorgungskosten betragen je Tonne	103,57 €
c)	Die Gestellungskosten für eine Pressmulde 10 m ³ betragen pro Monat	158,32 €
d)	Die Gestellungskosten für eine Absetzmulde 4 – 10 m ³ offen betragen pro Monat	25,93 €
e)	Die Gestellungskosten für eine Absetzmulde 4 – 10 m ³ geschlossen betragen pro Monat	28,55 €
f)	Die Gestellungskosten für einen Abrollcontainer 33 m ³ betragen pro Monat	68,48 €

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergeben.

Bielefeld, den . Dezember 2016

gez. Clausen, Oberbürgermeister